

966. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 11. März 1942 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. November 1941 über die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an nachgenannten Straßen:

- a) Badenerstraße vom Letzigraben/Herdernstraße bis zur Gemeindegrenze Schlieren,
- b) Ämtlerstraße bei der Einmündung in die Badenerstraße,
- c) Altstetterstraße bei der südlichen Einmündung in die Badenerstraße,
- d) Farbhofstraße bei der Einmündung in die Badenerstraße.

Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Januar 1942 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 27. Februar 1942 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig, nachdem der einzige dort eingegangene Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

B. Im obern, stadtnäheren Teil der Badenerstraße erfahren die vom Regierungsrat am 31. August 1933 genehmigten Baulinien auf der Strecke vom Letzigraben (ehemalige Stadtgrenze) bis zur Luggwegstraße nur unwesentliche Abänderungen; der Abstand der Baulinien beträgt bereits 30 m. An der Kreuzung der Badenerstraße mit der Letzigraben/Herdernstraße und der Einmündung der Ämtlerstraße ist eine Zurücksetzung der Baulinien vorgesehen, um dort einen Wende-Platz der Straßenbahn ausgestalten zu können.

Im innern Teil des dicht bewohnten Quartiers von Altstetten erfahren die Baulinien, die teilweise noch aus dem Jahre 1898 stammen, eine erhebliche Zurücksetzung, wodurch ihr Abstand auf 24 und 27 m erweitert werden soll. Unterhalb der Bachmattstraße beginnt wieder die der Bedeutung der Verbindungsstraße nach Schlieren-Dietikon entsprechende Öffnung der Baulinien auf 30 m. An der Stadtgrenze Zürich mit der Gemeinde Schlieren schließen die Baulinien an die vom Regierungsrat am 19. Mai 1938 bereits genehmigten Baulinien an, die ebenfalls 30 m Abstand aufweisen.

Die Zahl der in die Badenerstraße einmündenden Seitenstraßen ist möglichst reduziert worden.

Die bestehende Niveaulinie der Badenerstraße wird nahezu unverändert beibehalten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 12. November 1941 betreffend die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Badenerstraße vom Letzigraben bis zur Gemeindegrenze Schlieren, sowie der Anschlüsse der Ämtler-, Altstetter- und Farbhofstraße an die Badenerstraße wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.